

# ***Feuerwehrgebührensatzung***

## ***Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bexbach***

*Vom 24. November 1994, geändert am 30.10.2001*

### ***Inhaltsübersicht***

§ 1	Gebührenpflichtige Leistungen
§ 2	Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Entstehung der Gebührenschild
§ 5	Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit
§ 6	Vorschuß- und Sicherheitsleistung
§ 7	Ausgleich von Härten
§ 8	Haftung
§ 9	Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27 Juni 1997(Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), und der §§ 1,2,4,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1****Gebührenpflichtige Leistungen**

(1) Für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes und den Hilfeleistungen nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz -BSG-) vom 30. November 1988 (Amtsbl. S. 1410) gehören, erhebt die Stadt Bexbach Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn

1. das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen;
2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können;
3. die Leistungen der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere

1. wenn nach § 17 der Brandschutzsatzung vom 23. Mai 1989 bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung weitergehende Leistungen auf Anforderung des Geschädigten erbracht worden sind;
2. wenn Feuersicherheitswachen auf Anforderung gestellt worden sind;
3. für die Überlassung von Geräten;
4. für die Wartung und Prüfung von privaten Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

**§ 2****Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

(2) Für die Bemessung der Gebühren sind die Einsatzzeiten, die Arbeitszeit, die mit einem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer und die Dauer der Gerätebenutzung maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.

(3) Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.

(4) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

(5) Mit der Gebühr sind alle der Feuerwehr bei Hilfe- und Sachleistungen erwachsenen Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. Diese Kosten sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührenschild) entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

### § 5

#### **Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit**

(1) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:

- a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
- b) die Höhe und Berechnung der Gebühren und der erstattungsfähigen Kosten,
- c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren,
- d) den Empfänger und die Kasse, an die die Gebühren zu zahlen sind,
- e) eine Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

### § 6

#### **Vorschuß- und Sicherheitsleistung**

Vor der Ausführung der gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuß- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

**§ 7****Ausgleich von Härten**

In besonders gelagerten Einzelfällen kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zu Vermeidung erheblicher Härten, die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

**§ 8****Haftung**

Die Stadt Bexbach haftet nur für solche Schäden, die bei der Dienstleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft <sup>\*)</sup>.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bexbach vom 18.07.1978, zuletzt geändert am 30.01.1992, tritt am gleichen Tage außer Kraft.

---

**\*) Inkrafttreten:**

der ursprünglichen Fassung:	30. Dezember 1994
der derzeit gültigen Fassung:	11. Juni 1999
der derzeit gültigen Fassung	01.01.2001

Anlage**Gebührenverzeichnis**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme)  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bexbach.

**1. Personaleinsatzkosten:**

Je Einsatzstunde und Feuerwehrmann werden erhoben:

<b>1.1</b>	Einsatzkräfte für Hilfeleistungen	17,50 €
<b>1.2</b>	Gebühren für Sicherheitswachen (Karneval, Modeschauen Zirkussicherheitswachen usw.)	7,50 €
<b>1.3</b>	Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.	

**2. Geräteeinsatzkosten:****2.1 Löschfahrzeuge**

LF 8	40,50 €
LF 8/6, TLF 8	61,00 €
LF 16, TLF 16	61,00 €
TSF	20,00 €

**2.2 Sonderfahrzeuge**

ELW	15,00 €
VRW (Vorausrüstwagen)	35,50 €
GWG (Gerätewagen-Gefahrgut)	76,50 €
RW 1	61,00 €
MTW	25,50 €

**2.3 Sondergeräte**

TS 8/8 (Tragkraftspritze)	je Std.	7,50 €
Motorkettensäge	"	7,50 €
Preßluftatmer	"	5,00 €
höchstens je Einsatz		25,50 €
Notstromaggregat	"	12,50 €
Schmutzwasser-/Elektrotauchpumpe	"	6,00 €
Rettungsschere	"	7,50 €
Spreizer	"	7,50 €

Mineralöl- und Säureauffangbehälter		
- 500 Ltr.	je Einsatz	5,00 €
- 1000 Ltr.	"	6,00 €
- 2000 Ltr.	"	7,50 €
- 3000 Ltr.	"	10,00 €
- 5000 Ltr.	"	12,50 €
Ölsperre komplett	bis zu einen Tag	5,00 €
	jeder weitere Tag	4,00 €
Einsatz von Schutzanzügen (Chemikalien, Gase etc.)	je Stück	25,50 €
Mineralölumfüllpumpe	je Std.	6,00 €
Reinigungskosten für Einsatzgeräte	pauschal	12,50 €

#### 2.4 Sonstiger Geräteeinsatz

Die Gebühr wird als Tagesgebühr festgesetzt.

Ausgabe- und Rückgabetag werden als 1 Tag berechnet.

Wasserstrahlpumpe einschl. Standrohr und Schlüssel

a) bis zu einem Tag		5,00 €
b) für jeden weiteren Tag		2,50 €

Druckschläuche und Strahlrohre

a) B-Schlauch	je Tag	2,50 €
b) C-Schlauch	"	2,50 €
c) B-Strahlrohr	"	2,00 €
d) C-Strahlrohr	"	2,00 €

Druckschlaucheinbände (6 Einbände = 1 Arb.-Std.) 15,00 €

Reinigen und Prüfen der Druckschläuche  
(4 Druckschläuche = 1 Arb.-Std.) 15,00 €

Schiebeleiter je Leiterteil 2,00 €

Steckleiter je Leiterteil 1,50 €

**2.5 Beseitigung von Wespennestern** pauschal 40,50 €

### 3. Wartungs-, Reparatur- und sonstige Leistungen für Dritte

#### 3.1 Abfüllen von Preßluftflaschen für Privatfirmen bzw. -personen

a) 200 Bar-Flaschen = 4 Ltr. Rauminhalt	3,00 €
b) 300 Bar-Flaschen = 6 Ltr. Rauminhalt	4,50 €

#### 3.2 Wartung und Prüfung von privaten Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen

je angefangene Stunde und Feuerwehrmann 17,50 €

**3.3 Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Löschpulver etc.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.**

**3.4 Die Entsorgung verbrauchter Ölbindemittel wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft